



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronImpfV

für Personen mit Trisomie 21, geistiger oder seelischer* Behinderung, die in Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe wohnen oder von diesen betreut werden

vom 11.03.2021

Auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) in der jeweils geltenden Fassung haben u. a. Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2a) und 2c) CoronImpfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2. Diese Bescheinigung gilt für Personen, für die ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und ihnen gleichgestellte Personengruppen. Daher sind impfberechtigt aktuell Personen mit Trisomie 21, geistiger oder seelischer Behinderung, die in Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe wohnen oder von diesen betreut werden.

Anspruchsberechtigte Person:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bescheinigung durch eine Einrichtung, ein Angebot oder einen Auftraggeber:

Name und Art der Einrichtung, des Angebots oder des Auftraggebers: _____

Träger der Einrichtung oder Auftraggeber: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefonnummer: _____

Hiermit wird bestätigt, dass die vorgenannte Person mit Trisomie 21 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2a) CoronImpfV) oder geistiger oder seelischer Behinderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2c) CoronImpfV)* (zutreffendes bitte ankreuzen):

- in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe** zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder seelisch behinderter Menschen wohnt oder betreut wird.
- in einem ambulanten Angebot der Eingliederungshilfe*** zur Behandlung, Betreuung oder Pflege für geistig oder seelisch behinderte Menschen wohnt oder betreut wird.

Ort, Ausstellungsdatum

Unterschrift & Stempel (Einrichtungsleitung/Vertretung/andere ausstellungsberechtigte Person)

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach 3 Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

Auf der **Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration** werden regelmäßig an die aktuelle Fassung der Coronavirus-Impfverordnung angepasste **Bescheinigungen** hochgeladen.

- * Der Begriff „seelische Behinderung“ umfasst die in der CoronaimpfV genannten Personen mit „schwerer psychiatrische Erkrankung“ (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2c) bzw. „psychischer Behinderung“.
- ** Dies sind besondere Wohnformen, WfbM und Förderstätten.
- *** Dies sind ambulant betreute Wohngemeinschaften, die durch ambulante Angebote der Eingliederungshilfe unterstützt werden.